

Aktenzeichen: **63/21959-18-14**
Baumaßnahme: Errichtung von 4 Windenergieanlagen Typ Nordex N149
(164 m NH, 149,1 m RotorØ, 238,6 m GH, je 4,5 MW)
Antrag §§ 4, 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung
Ziffer 1.6 Anh. UVPG, Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG
Verantwortlicher: Innogy Wind Onshore Deutschland GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover
Grundstück Sandbostel, Außenbereich/Sandbostel 5, Bremervörde, Außenbereich/Bevern 5
Katasterdaten Gemarkung Bevern, Flur 5, Flurstück 67, Flur 7, Flurstücke 29, 32/2, 35/1, 36/1,
96/2, 99, Gemarkung Sandbostel, Flur 5, Flurstücke 96/4, 59/4, 45/1, 45/3, 41/1,
41/2, 43, 44/1, 57, 59/5, 58/2, 99

Zusammenfassung der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen

Hinweis:

Mit dem Beteiligungsverfahren von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde bereits teilweise begonnen. Bisher liegen Stellungnahme von der Kreisarchäologie, dem Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau und der Baudenkmalpflege sowie eine vorläufige Stellungnahme vom Immissionsschutzingenieur vor.

1. Kreisarchäologie

Prüfungsergebnis nach UVPG

Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in etwa 100m Entfernung. Durch Auflage der Kreisarchäologie wird sichergestellt, dass dem Denkmalschutz ausreichend Rechnung getragen wird.

Fachliche Stellungnahme mit Auflagen

Eine denkmalrechtliche Genehmigung der Maßnahme ist nur unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bestimmungen (nach §6 Abs. 3, §10 Abs. 3 und §13 Abs. 2 NDSchG) zu erteilen:

Denkmalrechtliche Hinweise/Auflagen

1. Die hiermit genehmigte Maßnahme befindet sich in einem Areal, in dem aufgrund älterer Fundmeldungen Bodendenkmale nach § 3 (4) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) zu vermuten sind. Damit handelt es sich nach § 10 (1) NDSchG um eine Maßnahme, die auch der denkmalrechtlichen Genehmigung bedarf. Die vorliegende Genehmigung schließt die in diesem Zusammenhang erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 (4) NDSchG mit ein. Sollten Änderungen von den anliegenden genehmigten Unterlagen, insbesondere Änderungen zum Standort der baulichen Anlagen geplant sein, bedürfen diese auch der denkmalrechtlichen Genehmigung.
2. Die im Bereich des Baugebietes liegende Denkmalsubstanz wird durch die Maßnahme komplett zerstört, ohne dass hierfür Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgen können. Der zu erwartende Verlust an Denkmalsubstanz kann ausschließlich durch eine fachgerechte Dokumentation und Bergung kompensiert werden.
3. Eine Genehmigung des Bauvorhabens kann nach §6, §10 und §13 NDSchG nur unter der Auflage erteilt werden, dass eine fachgerechte Dokumentation und Bergung der Bodendenkmale (archäologische Ausgrabung) im Vorfeld der Baumaßnahmen bzw. währenddessen zu erfolgen hat. Das Vorgehen muss frühzeitig (min. 3 Monate vor Beginn der Maßnahme) mit der Kreisarchäologie abgestimmt werden und ist schriftlich zu bestätigen.
4. Die Kosten einer fachgerechten Dokumentation und Bergung der Bodendenkmale trägt nach §6 (3) NDSchG der Veranlasser des Vorhabens. Hierzu ist vor Baubeginn eine einvernehmliche Regelung mit der Kreisarchäologie Rotenburg zu treffen. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist schriftlich nachzuweisen.

5. Bei weiterem Klärungsbedarf und sonstigen Rückfragen und Absprachen wenden Sie sich bitte an die folgende Adresse: Kreisarchäologie, Postfach 1440, 27344 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983 3141
6. In diesem Zusammenhang weise ich auf den folgenden Sachverhalt hin: Die Bauarbeiten dürfen, insbesondere auch bezüglich der denkmalrechtlichen Belange, nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt worden sind. Als Bauherr sind Sie dafür verantwortlich, dass die von Ihnen veranlasste Maßnahme auch bezüglich der denkmalrechtlichen Belange dem öffentlichen Baurecht und dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz entspricht. Das gilt auch für genehmigungsfreie Maßnahmen. Gemäß § 35 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz oder nach Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes erlassen sind. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,- € geahndet werden. Zerstörungen können nach § 34 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes mit Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren bestraft werden.

2. Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau

Prüfungsergebnis nach UVPG

Bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften (hier insbes. WHG, NWG, AwSV, BBodSchG, BBodSchVO und damit verbundene technische Regelwerke) ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht haben kann. Durch die für das Vorhaben erforderliche Blmsch-Genehmigung und die Einhaltung der damit verbundenen Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Aus Sicht der Wasser- und Bodenbehörde bestehen UVPG-rechtlich keine Bedenken.

Fachliche Stellungnahme mit Auflagen

Gegen die beantragte Maßnahme bestehen aus abfall-, bodenschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Nebenbestimmungen in die Blmsch-Genehmigung aufgenommen werden:

Bei der Ausführung der Baumaßnahmen, die sowohl der Errichtung der Anlage als auch die Zuwegung betreffen, sind die Belange des Bodenschutzes gem. § 4 (1) und (2) i.V.m. § 1 BBodSchG zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind gem. § 12 BBodSchV die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbes. Nummern 7.2 und 7.3) einzuhalten (vgl. § 12 BBodSchV, konkretisiert durch die „Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§12 BBoSchV)“ vom 11.09.2002 der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz).

Nach dem Rückbau der Anlage bzw. der temporären Befestigungen während der Bauphase ist eine uneingeschränkte Folgenutzung und eine weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktion gem. § 2 (2) BBodSchG sicherzustellen.

Gem. NIBIS Kartenserver liegt der Grundwasserstand relativ nahe unter der Geländeoberkante. Es handelt sich daher um hydrogeologisch ungünstige Standortbedingungen. Das Schotter- und RC-Material für Zuwegung, Kranstellfläche, Lager- und Montageflächen muss daher mindestens den Zuordnungswerten Z1.1 der LAGA M20 entsprechen.

Während der Baumaßnahme sind die Belange des Bodenschutzes durch eine bodenkundliche Baubegleitung mit Weisungsbefugnis vertreten zu lassen. Die

bodenkundliche Baubegleitung ist der unteren Bodenschutzbehörde schriftlich zu benennen.

Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrW) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.

Anfallende Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Die Windenergieanlagen sind gem. den genehmigten Antragsunterlagen und unter Beachtung des WHG, der AwSV und den allg. anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Laut Antragsunterlagen werden in der Windenergieanlage wassergefährdende Stoffe verwendet. Laut Kapitel 3.5 werden pro WKA wassergefährdende Stoffe von max. 1298 l bzw. kg WGK1 und 70 kg WGK 2 gelagert und verwendet. Damit handelt es sich um eine oberirdische Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung gem. § 34 (1) AwSV. Die Bestimmungen des § 34 (2) und ggf. (3) AwSV sind anzuwenden.

Es ist gem. § 44 (4) AwSV gut sichtbar eine Telefonnummer anzubringen, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung des Betreibers erfolgt.

Wartungsarbeiten, wie z.B. Ölwechsel etc. sind durch qualifizierte Fachfirmen durchzuführen.

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist die WEA außer Betrieb zu nehmen und unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen durchzuführen. Die untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren.

Bei der Herstellung der WEA sind ausschließlich nicht auswaschbare oder auslaugbare Baumaterialien zu verwenden.

Bei der Herstellung der Überfahrt über den „Graben aus dem Spreckelsmoor“ (Gewässer II. Ordnung) ist die Wasserhaltung unschädlich für Wasserläufe und Anliegerflächen durchzuführen.

Während der Bauarbeiten zur Überfahrtsherstellung, insbesondere bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass Erosionen verhindert werden. Es darf kein Bodenmaterial unnötig abgeschwemmt werden, so dass die Gewässer nicht durch unverhältnismäßig große Trübung und Schwebstofffrachten, die wiederum zu Anlandungen führen, beeinträchtigt wird. Die Bauleitung hat auf eine behutsame Vorgehensweise zu achten.

Für Schäden, die bei der Herstellung der beantragten Maßnahmen entstehen, ist der Genehmigungsinhaber verantwortlich. Er hat die Schäden unverzüglich und auf seine Kosten zu beseitigen.

Die Überfahrtsverrohrung ist standsicher herzustellen und gegen Absacken zu sichern. Die Rohrsohle muss 10 % des Rohrdurchmessers in die Grabensohle einbinden.

Die Stirnseiten der Verrohrung sind gegen Absacken und Abrutschen zu sichern.

Für die Überfahrtsverrohrung sind Rohre mit einem Innendurchmesser von mindestens 1,0 m einzubauen.

Die Unterhaltung des verrohrten Abschnittes obliegt dem Genehmigungsinhaber. Der ungehinderte Abfluss ist jederzeit sicherzustellen.

Die Fertigstellung des Durchlasses ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme), untere Wasserbehörde, Nebenstelle Bremervörde, mitzuteilen.

Gem. UVS ist eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung nicht zu erwarten. Eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung darf somit nicht durchgeführt werden.

Sollte für die Herstellung der Anlagen dennoch wider Erwarten eine Grundwasserabsenkung erforderlich werden, ist eine wasserbehördliche Erlaubnis nach § 8 WHG zu beantragen. (wasserrechtliche Erlaubnisse unterliegen nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG). Mit dem Antrag wäre dann gleichzeitig eine Vorprüfung gem. Nr. 13.3.3 bzw. 13.3.2 Anlage 1 UVPG durchzuführen, da eine Wasserhaltung in der vorliegenden UVS nicht abgearbeitet wurde. Entsprechende Anträge wären dann rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

Hinweis:

Die genaue Leitungsführung der Stromleitungen ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Sofern Leitungen Gewässer kreuzen, wären hierfür bei der unteren Wasserbehörde rechtzeitig entsprechende Anlagengenehmigungen gem. § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG zu beantragen.

3. Immissionsschutz-Ingenieur

Hinweis: Auf Grund der folgenden Stellungnahme ist inzwischen eine Überarbeitung des Schallschutzgutachtens erfolgt. Eine Stellungnahme zum überarbeiteten Gutachten vom 12.08.2019 ist bisher nicht erfolgt.

Nach Prüfung des Schalltechnischen Gutachtens vom 30.11.2018, erstellt von der IEL GmbH, wurde festgestellt, dass an zwei Immissionsorten (IO) der Immissionsrichtwert (IW) von 40 dB(A) für ein Wohngebiet überschritten wird. Ermittelt wurden an den IO eine Gesamtbelastung (IG) von 41,2 und 41,4 dB(A). Die Vorbelastung (IV) beträgt 39,1 und 39,7 dB(A). Um den Wert von 41,4 dB(A) nicht zu überschreiten wurde als emissionsmindernde Maßnahme lediglich eine Leistungsreduzierung einer WEA von 4,5 MW auf 4,38 MW berücksichtigt.

Nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift TA-Lärm unter 3.2.1 soll für die zu beurteilenden Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der IW nach Nr. 6 aufgrund der IV auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass eine Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Die Rundungsregeln nach DIN 1333 sind laut Windenergieerlass anzuwenden.

Allerdings sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz § 5 genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass **Vorsorge** gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist das hier nicht der Fall, da benachbarte Wohnhäuser nicht ausreichend geschützt werden und schädlichen Umwelteinwirkungen nicht vorgebeugt werden.

Zudem entsprechen die Nummerierungen der WEA im Antrag unter Punkt 2 und 4.10 nicht den Bezeichnungen in den Gutachten.

4. Baudenkmalpflege

Prüfungsergebnis nach UVPG

In der Nähe der Windenergieanlagen befinden sich die drei folgenden Baudenkmäler:

- Lager Sandbostel
- Friedhof Sandbostel
- Windmühle Sandbostel

Zur Beurteilung der Beeinträchtigung wurde eine Visualisierung von der Planungsgruppe Grün vom März 2019 erstellt. Dort wurde untersucht, inwiefern die drei Baudenkmäler Beeinträchtigungen erfahren.

In der UVP-Prüfung ergeben sich für die Denkmäler, auch die weiteren Baudenkmäler, keine Beeinträchtigungen.

Fachliche Stellungnahme mit Auflagen

In der Nähe der Windenergieanlagen befinden sich die drei folgenden Baudenkmäler

- Lager Sandbostel
- Friedhof Sandbostel
- Windmühle Sandbostel

In der BImSchG-Prüfung ergeben sich für die Denkmäler, auch die weiteren Baudenkmäler, keine Beeinträchtigungen.

Aus Sicht des Denkmalschutzes sind keine Auflagen in der Genehmigung erforderlich.